

Ausfertigung

VSG 04 / U2 / 14

Berlin, 16.05.2014

Urteil

Antrag der Spielleitenden Stelle Frauen auf weitergehende Bestrafung der Spielerin 1 (Verein 1) wegen Tätlichkeit und rechtsextremer Beleidigung im Spiel der Frauen Stadtliga A Verein 2 – Verein 1 am 30.03.2014.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau),	Vorsitzender
Günter Braun (HSW Humboldt),	Beisitzer
Lutz Führer (SV Buckow),	Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 29.04.2014 wie folgt entschieden:

1. Dem Antrag der Spielleitenden Stelle Frauen auf weitergehende Bestrafung der Spielerin 1 wegen Tätlichkeit und rechtsextremer Beleidigung wird stattgegeben.
2. Die Spielerin 1 wird wegen besonders rücksichtsloser und vorsätzlicher Aktion gegen die Spielerin 2 mit einer Sperre von 10 Meisterschafts- bzw. Pokalspielen, längstens bis zum 31. 01.2015, bestraft.
3. Die Spielerin 1 wird zusätzlich wegen rechtsextremer Beleidigung mit einer Geldstrafe von 500,00 € bestraft, ersatzweise der Verein 1.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Spielerin 1, ersatzweise der Verein 1.
5. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

- 2 -

PARTNER DES HVB

Sachverhalt:

Am 30.03.2014 fand das Frauenspiel Stadtliga A zwischen Verein 2 und Verein 1 statt. Geleitet wurde dieses Spiel vom Schiedsrichter S 1.

In der 54. Spielminute gab der Schiedsrichter Timeout, weil er sah, wie die Spielerin 1 mehrmals wild auf die Spielerin 2 einschlug. Trotz der Spielunterbrechung schlug die Spielerin 1 weiter auf ihre Gegenspielerin ein. Erst Mitspielerinnen vom Verein 1 gelang es, die Spielerin 1, die weiter schlagen wollte, von der am Boden liegenden Spielerin 2 wegzuziehen. Hierbei sagte sie das Wort „Nazi“.

Nach der Disqualifikation verließ die Spielerin 1 wortlos das Spielfeld.

Auf dem Spielbericht notierte der Schiedsrichter: „Spielerin 1 von Verein 1 schlug auf Gegenspielerin mehrmals ein, und konnte nicht von den Mannschaften getrennt werden. Schlug der am Boden liegenden Spielerin weiter mit beiden Fäusten. Beschimpfte Spielerin mit den Worten „Nazi!“

Aufgrund dieser Eintragung im Spielbericht verhängte die Spielleitende Stelle Frauen K. Semler gemäß § 17 Abs. 5b DHB-RO gegen die Spielerin 1 eine Spielsperre von 10 Meisterschafts- bzw. Pokalspielen (max. 2 Monate bis zum 29.05.2014). Zusätzlich verhängte er noch eine Geldbuße von 50,00 €.

Da nur noch ein Punktspiel in der laufenden Saison für die Mannschaft bis zum 29.05. zu absolvieren war und in Anbetracht der besonders rücksichtslosen und vorsätzlichen Tätlichkeit sowie der rechtsextremen Beleidigung der Spielerin 1 gegenüber der Spielerin 2, hielt der Staffelleiter seine Strafgewalt für nicht ausreichend und stellte gemäß § 18 Abs. 1 DHB-RO unverzüglich einen Antrag auf weitergehende Bestrafung bei der zuständigen Rechtsinstanz.

Entscheidungsgründe:

Unstrittig hat die Verhandlung ergeben, dass die Spielerin 1 zuerst im Stand und dann mehrfach auf die am Boden liegende Spielerin 2 eingeschlagen hat. Beide liefen bei einem schnellen Gegenstoß nebeneinander her. Dabei berührte die Spielerin 2 die Spielerin 1 mit dem Ellenbogen. Da sich die Spielerin 1 nach eigener Aussage schon vorher durch die Worte „geh in dein Land zurück“ provoziert fühlte, nahm sie diesen Ellenbogencheck zum Anlass,

die Spielerin 2 zu schlagen. Zuerst im Stehen, später dann auch, als die Spielerin 2 am Boden lag.

Erst die Mitspielerinnen von Verein 1 konnten die Spielerin 1 von der am Boden liegenden, sich nicht wehrenden, sondern nur abwehrenden Spielerin 2 trennen.

Hierin sieht auch das VSG eine besonders rücksichtslose und vorsätzliche Tätlichkeit im Sinne des § 17 Abs. 5b DHB-RO.

Weder der Ellenbogencheck noch die für die Spielerin 1 als Beleidigung aufgefassten Worte „geh in dein Land zurück“ können als Anlass genommen werden, sich so zu vergessen. Im Übrigen sind die Worte, auch nach Aussage der Mitspielerinnen von Verein 1, nicht von Spielerinnen von Verein 2 gefallen, sondern von Außenstehenden Dritten.

Der Schiedsrichter S 1 hat neben der Tätlichkeit auch das Wort „Nazi“ in seinem Bericht als Grund für die Disqualifikation angegeben.

Auch die geschlagene Spielerin 2 sagte in der mündlichen Verhandlung aus, dass sie das Wort „Nazi“ gehört habe.

Die Spielerin 1 hat jedoch während der Verhandlung immer wieder beteuert, dass sie das Wort „Nazi“ nie gesagt habe. Auch ihre Mitspielerinnen sagten als Zeugen aus, dass sie das Wort nicht gehört hätten.

Auf eindringliche Nachfrage des Vereinsvertreters von Verein 1, V 1, an den Schiedsrichter „[...], hast du das Wort aus dem Mund der Spielerin 1 gehört?“, antwortete er zunächst: „Das habe ich doch schon gesagt!“. Auf nochmalige Nachfrage mit dem gleichen Wortlaut antwortete der Schiedsrichter klar und deutlich mit „ja“.

Hier glaubt das VSG der Ausführung des Schiedsrichters.

Es sind keine Hinweise ersichtlich, warum der Schiedsrichter der Spielerin 1 solch eine rechtsextreme Beleidigung unterstellen sollte.

Das VSG hält die von der Spielleitenden Stelle ausgesprochene Sperre von 10 Meisterschafts- bzw. Pokalspielen für dieses Vergehen als angemessen.

Da gemäß §17 Abs. 5b DHB-RO die Spielleitende Stelle nur eine zeitlich begrenzte Sperre aussprechen kann, die Spielerin 1 jedoch in diesem Zeitraum nur mit einem Spiel Sperre bestraft worden wäre, hat das VSG die zeitliche Sperrfrist auf längstens jedoch bis zum 31.01.2015 festgesetzt.

In der rechtsextremen Beleidigung sieht das VSG gemäß § 1 Abs. 2 DHB-RO einen Verstoß gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens und belegt die Spielerin 1 mit einer Geldbuße von 500,00 €.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Die Auslagen werden auf 36,50 € festgesetzt.

Sie setzen wie folgt zusammen:

12,50 € Verwaltungskostenpauschale
24,00 € Verbandssportgericht
36,50 €

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

gez. Günter Braun
Beisitzer

gez. Lutz Führer
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

gez. Matthes Westphal
Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1